

Petition

Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

Betreff: Aufhebung diskriminierender Einstellungspraxen beim Bundeskriminalamt (BKA) aufgrund von Zielvereinbarungen zur Erhöhung des Anteils von Bewerbern mit Migrationshintergrund

Einreicher: Stefan Wischniowski

petition@wischniowski.de
www.rechtsstaat.info

Datum: 28.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses,

hiermit reiche ich eine Petition ein, in der ich den Deutschen Bundestag auffordere, die Einstellungs- und Beurteilungspraxis des Bundeskriminalamtes (BKA) zu überprüfen, zu ändern und personelle Konsequenzen anzuregen. Die aktuelle Praxis basiert auf Zielvereinbarungen der Bundesverwaltung, die den Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund erhöhen sollen. Diese Maßnahmen benachteiligen autochthone Bewerber (Personen ohne Migrationshintergrund) systematisch und sind daher rassistisch, abstammungsbezogen und verfassungswidrig. Soweit leitende Bedienstete für diese Vorgehensweise Verantwortung tragen oder trugen, bestehen begründete Zweifel an deren Verfassungstreue.

Begründung:

1. Bestehende Zielvereinbarungen und ihre Auswirkungen:

Die Bundesregierung hat Zielvereinbarungen eingeführt, um den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in der Bundesverwaltung – einschließlich des BKA – zu steigern. Derzeit beträgt dieser Anteil nur etwa 12 Prozent, während er in der Gesamtbevölkerung bei rund 30 Prozent liegt. Bereits seit 2013 werden Schülerinformationsveranstaltungen gezielt in Schulen mit einem hohen Migrationsanteil durchgeführt. Beispielsweise am Albrecht-Dürer-Gymnasium im November 2016 mit einem damaligen Anteil von 64,4% mit Migrationshintergrund.¹ Solche Maßnahmen implizieren eine Vorzugsbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft oder des Migrationshintergrunds, was autochthone Bewerber benachteiligt. Dies widerspricht dem Grundsatz der Chancengleichheit nach Artikel 3 des Grundgesetzes, der Diskriminierung aufgrund von Abstammung, Rasse oder Herkunft verbietet.

1 BKA-Broschüre „Förderung der Vielfalt und interkulturellen Kompetenz im BKA“ Stand Oktober 2018

2. Aushebelung der legislativen Kontrolle durch Verschleierung gegenüber dem Parlament:

Das parlamentarische Fragerecht aus Art. 38 GG ist Teil der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive. Die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung in Ausübung ihrer Staatsgewalt stellt ihren hinreichenden Gehalt an demokratischer Legitimation sicher. Die vom Grundgesetz geforderte gegenseitige Kontrolle der Staatsgewalten wird jedoch von der Bundesregierung verfassungswidrig ausgehebelt, wenn ihre in der Vergangenheit liegenden Entscheidungen ohne Geheimhaltungsbedürfnis gegenüber dem Parlament wahrheitswidrig dargestellt werden. Die Bundesregierung darf den Bundestag nicht vorsätzlich täuschen oder ihm wissentlich unvollständige oder offensichtlich falsche Informationen erteilen. Eine solche vorsätzliche Täuschung des Parlaments verletzt das Demokratieprinzip und das Recht des Bundestags auf gleichwertige und vollständige Unterrichtung.^{2 3}

Auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Hess (AfD) vom 10.01.2018, ob neben den üblichen Anwerbemaßnahmen gezielt potentielle Bewerber mit Migrationshintergrund angesprochen wurden, antwortete die Bundesregierung mit Schreiben vom 22.02.2018, dass das BKA nicht gezielt mit fremdsprachigem Informationsmaterial geworben habe. (BT Drucksache)^{4 5}

In dem vom BKA publizierten Bericht über die „Förderung der Vielfalt und interkulturellen Kompetenz im Bundeskriminalamt“ (Stand Oktober 2018) wird hingegen erklärt, dass seit dem Jahr 2014 jährliche Stellenausschreibungen in nicht-deutschen Print- und Online-Medien veröffentlicht werden.⁶ Der vorhergehende Absatz des Berichtes unterstreicht, dass das BKA damit „stets und aktiv um Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund“ werbe.

Der Sachverhalt stellt exemplarisch dar, dass die Exekutive die Kontrolle durch das Parlament unterläuft in dem wahrheitswidrig die einseitig abstammungsbezogenen Rekrutierungsbemühungen verheimlicht werden. Diese stehen im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz als konstitutiver Bestandteil des Demokratieprinzips, der wesentlich durch das Menschenwürdeprinzip mitgeprägt ist. Er verbietet es, Menschen wegen beliebiger oder sachfremder Merkmale zu benachteiligen oder zu bevorzugen.⁷ Das BKA verletzt durch die explizite Sonderbehandlung von Bewerbern mit Migrationshintergrund die Menschenwürde möglicher Bewerber ohne Migrationshintergrund und stellt sich damit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

2 Urteil des Zweiten Senats vom 14. Dezember 2022 - 2 BvE 8/21 -

3 Urteil des Zweiten Senats vom 21. Oktober 2014 - 2 BvE 5/11 -

4 Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Hess und der Fraktion der AfD 19/679 S. 2

5 Antwort der Bundesregierung Drucksache 19/895 S. 6

6 Zitat aus S. 2: „Seit dem Jahr 2014 werden jährlich Stellenausschreibungen (für den Bachelorstudiengang im gehobenen Kriminaldienst) in nicht-deutschsprachigen Print- und Online-Medien veröffentlicht. Im Januar 2015 erfolgten erstmals die Veröffentlichungen der Stellenausschreibungen in der türkischen Zeitung „Zaman“ sowie für vier Wochen online in den „Deutsch-Türkischen-Nachrichten“

7 BVerfGE 33, 303 (1972)

3. Rassistischer Charakter der Praxis:

Die Fokussierung auf den Migrationshintergrund als Kriterium für Einstellungen stellt eine Form der umgekehrten Diskriminierung dar. Während Berichte über Diskriminierung in Deutschland hauptsächlich Erfahrungen von Menschen mit Migrationshintergrund thematisieren, werden autochthone Bewerber durch solche Zielvorgaben implizit als weniger wünschenswert betrachtet. Dies schürt Ressentiments und untergräbt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Statt Leistung und Qualifikation zu priorisieren, wird die Herkunft zum entscheidenden Faktor – eine Praxis, die rassistisch ist, da sie Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit kategorisiert und benachteiligt. Ohne jegliche Begründung wird Bewerbern aufgrund ihrer Herkunft höhere „interkulturelle Kompetenz“ zugesprochen. Dies geht aus Publikationen des BKA, welche Vielfalt und Kulturkompetenz thematisieren, hervor. Dies äußert ebenso der ehemalige Präsident des BKA, Jörg Ziercke, im Interview mit dem Tagesspiegel vom 02.11.2012.⁸ Als Begründung der rassistischen Einstellungspraxis dienen weitere sachfremde Erwägungen, wie Mutmaßungen abzuwehren, das BKA würde sich politisch rechts positionieren. Im gleichen Interview wird der Behördenleiter wie folgt zitiert: „Hätten mehr Beamte einen Migrationshintergrund, „kann auch niemand mehr behaupten, die Behörde sei auf dem rechten Auge blind“. Eine Behörde hat in einem Rechtsstaat ihre politische und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Ein Vorwurf politischer Schlagseite darf nicht den Reflex auslösen, sich der Gegenseite anzubiedern. Ebenso kann Migrantenfeindlichkeit in den Reihen der Beamten nicht durch Feindlichkeit gegenüber der autochthonen Bevölkerung ausgeglichen oder eine Parität von Diskriminierung oder politischer Weltanschauung hergestellt werden. Das Grundgesetz fordert staatliche Neutralität und keine Proporzkonkordanz. Die Annahme verbesserter „interkultureller Kompetenz“ durch Erhöhung des Anteils von Bediensteten, die selbst oder deren Vorfahren den Aufenthaltsstaat wechselten, ist eine generalisierende und willkürliche Kompetenzzuschreibung aufgrund äußerer Merkmale, welche sachfremd und ideologisch geprägt ist und dadurch gegen das Laufbahnprinzip der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in Art. 33 GG verstößt.“⁹

4. Fehlende Repräsentativität und Wirksamkeit:

Trotz der Zielvereinbarungen steigt der Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Bundesverwaltung nur langsam. Dies zeigt, dass die Maßnahmen nicht nur diskriminierend, sondern auch ineffektiv sind. Stattdessen sollten Einstellungen und Beförderungen ausschließlich auf Basis von Befähigung, fachlicher Leistung und Eignung ohne Beachtung der Herkunft erfolgen. Die Verpflichtung zur Erhöhung des Anteils mit Migrationshintergrund, wie in diversen Gutachten und Berichten gefordert, führt zu einer verzerrten Auswahl, die die Qualität der Behörde beeinträchtigen und die Loyalität der Beamenschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland senken könnte.

8 Interview mit Frank Jansen: „Aus seiner Sicht würde mit einer Migrantenquote „die interkulturelle Kompetenz“ der Polizei gestärkt.“

9 BVerfGE 7, 377

5. Rechtliche und gesellschaftliche Konsequenzen:

Solche Praktiken verstoßen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und internationale Standards gegen Diskriminierung. Sie fördern eine Spaltung der Gesellschaft, anstatt Integration zu fordern und zu stärken. Berichte zur kulturellen Vielfalt in der öffentlichen Verwaltung betonen eine Notwendigkeit von Diversität und übersehen die dadurch zwangsläufig entstehende Benachteiligung der Mehrheitsbevölkerung. Der Beteiligung am Staatsdienst muss eine der autochthonen Bevölkerung vergleichbare Loyalität gegenüber der Bundesrepublik Deutschland vorausgehen. Die Umkehr dieser Abfolge birgt, ähnlich wie im Staatsbürgerschaftsrecht, Risiken für das Fortbestehen des freiheitlichen säkularisierten Rechtsstaats. Der Bundestag muss eingreifen, um sicherzustellen, dass Behörden wie das BKA neutral und leistungsorientiert besetzen ohne nach Provenienz zu benachteiligen.

Forderungen:

1. Aufhebung der Zielvereinbarungen:

Der Bundestag möge die Zielvereinbarungen zur Erhöhung des Anteils von Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Bundesverwaltung, einschließlich des BKA, aufheben und durch herkunftsneutrale Einstellungskriterien ersetzen.

2. Überprüfung und Transparenz:

Eine unabhängige Untersuchung der Einstellungspraxis beim BKA auf Diskriminierung autochthoner Bewerber durchführen und die Ergebnisse öffentlich machen. Dabei eine politisch neutrale Auswertung gewährleisten und den präferierten politischen Kurs der Behörde beenden. Durch den Austausch der Leitung des BKA die künftige Neutralität der Behörde sicherstellen.

3. Schadensersatz und Prävention:

Betroffenen Bewerbern, die aufgrund dieser Praktiken benachteiligt wurden, Schadensersatz gewähren und Maßnahmen ergreifen, um zukünftige Benachteiligungen aufgrund Geburtsort, Rasse und familiärer Zugehörigkeit zu verhindern. Bediensteten, welche aufgrund von Kritik an der verfassungswidrigen Vorgehensweise in ihrer Laufbahn behindert wurden, Schadensersatz gewähren.

Ich bitte den Petitionsausschuss, diese Petition zur Beratung anzunehmen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Eine Bestätigung des Eingangs und weitere Informationen zu dem Verfahren wären willkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wischniowski